

Gewerbeordnung neu - was bringt sie in unserem Bereich?

Über ein Jahr lang waren die Medien immer wieder voll mit Berichten zur großen Gewerbeordnungsnovelle. Bekanntlich war ein Kahlschlag bei den reglementierten Gewerben geplant (inklusive der Fremdenführer), und auch der „Einheitsgewerbeschein“ für alle freien Gewerbe wurde plakatiert.

Nach langen Verhandlungen, in die wir uns bis zuletzt über alle uns zur Verfügung stehenden Kanäle eingeschaltet hatten, wurde verhandelt, und nunmehr wurde die Novelle schließlich veröffentlicht. Im RIS können Sie den aktualisierten geltenden Text der Gewerbeordnung bereits aufrufen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

Als Beilage finden Sie eine allgemeine Information über die Novelle von unserem Kompetenzzentrum.

Was bedeuten die Änderungen konkret für uns?

1. Ab sofort werden alle Gewerbebeanmeldungen (und nicht mehr nur Neugründungen) kostenlos sein. Für Neuanmeldungen wird die bisherige Gewerbebeanmeldung durch eine „Gewerbelizenz“ ersetzt; werden bei Überschreitung der Nebenrechte (siehe sogleich unten) weitere Schritte notwendig, so muss der Gewerbeinhaber dies künftig anzeigen, wodurch wie bisher weitere Mitgliedschaften in der Wirtschaftskammer erworben werden. Beispiel: Ein Fliesenleger, der mehr als 15% eines konkreten Umsatzes mit Tapeziererarbeiten machen möchte, muss dies bei Wiederholungsabsicht künftig vorher anzeigen und wird zusätzlich in der zuständigen Innung Mitglied. Für bisherige Inhaber von Gewerbebeanmeldungen bleibt alles gleich, sie müssen daher in einem solchen Fall einfach eine weitere Gewerbebeanmeldung vornehmen, mit denselben Konsequenzen.
2. Die Hauptänderungen bzw. Erweiterungen treten bei den Nebenrechten in Kraft:

Jedem Gewerbetreibenden, und so auch den Fremdenführern, stehen bestimmte, in der GewO geregelte Nebenrechte zu, die im Umfang der jeweiligen Gewerbeberechtigung enthalten sind. Im Falle des Fremdenführergewerbes sind hier vor allem zu nennen:
 - Das Recht, alle Vor- und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen. So dürfen Sie z.B. für Reisebüros oder Beherbergungsbetriebe Führungskonzepte erarbeiten, unabhängig davon, ob Sie (selber) diese Führungen auch durchführen.
 - Das Recht, Leistungen, die im zulässigen Umfang der Gewerbeausübung liegen, zu planen. In diesem Sinne darf jeder Fremdenführer für Auftraggeber Führungskonzepte erarbeiten, unabhängig davon, ob diese Führung auch ausgeführt wird oder nicht.

- Das Recht, die eigene Leistung in jeglicher Weise zu bewerben. Allenfalls sind dabei spezifische weitere Rechtsvorschriften zu beachten (z.B. Medienrecht bei der Herausgabe von Medienwerken, z.B. Flugblättern oder Prospekten - Impressum, oder Werbeabgabe bei der Akquisition von Inseraten/Druckkostenbeiträgen).
- Sie dürfen Ihre Gäste an andere Unternehmer, auch gegen Provision, vermitteln. Sie dürfen die Empfehlung aber nicht von der Bezahlung einer Provision abhängig machen (unlauterer Wettbewerb!).
- Das Recht, zusätzlich zur eigenen Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzende Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, wenn
 - die ergänzenden Leistungen anderer Gewerbe im Fall von Zielschuldverhältnissen (Werkvertrag) bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauer-schuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und
 - die ergänzenden Leistungen bis zu 30 % der gesamten (Jahres-) Leistung (Umsatz, Zeitaufwand,.....) ausmachen, wobei die ergänzenden Leistungen, die aus reglementierten Gewerben stammen, höchstens 15 % der jeweils konkret beauftragten Leistung ausmachen dürfen.

Dieses neue, weitgehende Nebenrecht darf aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn solche (nicht aus Anbieter-, sondern aus Nachfragersicht!) wirtschaftlich sinnvoll ergänzenden Leistungen im Zuge der Ausführung mit der in der Hauptsache beauftragten Leistung in Auftrag gegeben werden. Im Mittelpunkt jeder Tätigkeit muss daher eine Fremdenführung stehen, der Fremdenführer darf also z.B. nicht darüber hinaus „nebenbei“ eine Zimmervermittlung betreiben oder Fliesen legen.

Achtung, Beispiele:

- Danach sind nunmehr Fremdenführer insbesondere berechtigt, im angegebenen Umfang Eintrittskarten zu verkaufen (Eingriff in das freie Kartenbürogewerbe bzw., wenn in Zusammenhang stehend mit Reiseleistungen, das reglementierte Reisebürogewerbe).
- Sie dürfen Veranstaltungen organisieren, wenn diese Teil eines Führungspakets sind (z.B. Konzert in einem Hof während einer Führung). Die Veranstaltung selbst unterliegt, wenn sie auf öffentlichem oder privaten Grund stattfindet und allgemein zugänglich ist, dem jeweiligen Landes-Veranstaltungsg und ist danach grundsätzlich anmeldepflichtig; ist sie auf Ihre Gäste beschränkt, gilt sie in Wien bei mehr als 20 Teilnehmern dennoch als öffentlich. Auf privaten Flächen ist das Einverständnis des Eigentümers erforderlich, auf öffentlichen Flächen eine Gebrauchsgenehmigung durch die Kommune. Unter Umständen können Vergnügungssteuern (Lustbarkeitsabgaben) anfallen - nicht mehr in Wien, Aufhebung per 1.1.2017, bei musikalischen Darbietungen ist eine AKM-Anmeldung erforderlich.

Info-Tipp: „Rechtstipps für Events“, erhältlich über die Service GmbH der WKO oder direkt über die Fachgruppe Wien.

- Sie dürfen im angegebenen Umfang ergänzende Handelstätigkeiten vornehmen wie z.B. Verkauf von Ansichtskarten oder Reiseführern.
- Es ist Ihnen insbesondere auch gestattet, an Gäste Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt abzugeben (Gastronomie!).
- Schließlich dürfen Sie in die Vorbehaltsrechte der Reisebüros eingreifen (Organisation einer Reise, Verkauf von Fahrkarten, Buchung von Bussen usw.).

Inwiefern und inwieweit Nebentätigkeiten dem Berufsbild des Fremdenführers entsprechen, ist eine auf einer anderen Ebene zu beantwortende Frage. Wir werden darüber sicher in der kommenden Mitgliederversammlung eingehend diskutieren. Anders formuliert:

Stellt der Fremdenführer, der mit dem Bauchladen herumgeht und rundherum Zusatzleistungen anbietet, vom Erfrischungsgetränk bis zur Ansichtskarte, das Bild dar, das wir uns vom Beruf erwarten?

Bitte schreiben Sie uns gerne Ihre persönliche Meinung dazu, und ob wir diese in einem Newsletter veröffentlichen dürfen.

Bei der Ausübung der Nebenrechte müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. In jedem Fall muss daher im Falle der Fremdenführer der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsunternehmen gewahrt bleiben.

(!) Bei der Ausübung der Nebenrechte ist jedoch größte Vorsicht geboten, wenn für das Gewerbe, in das hineingearbeitet wird, Ausübungsbestimmungen oder Landesregeln (z.B. Immobilienmakler - obwohl dieser Bereich für Fremdenführer kaum zugänglich sein dürfte) gelten; diese sind nämlich auch im Rahmen des Nebenrechts einzuhalten.

Einige wichtige Beispiele:

Reisebüro: Zu beachten sind:

- Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe

Informationspflichten gemäß der EU-Richtlinie über Pauschalreisen (90/314/EWG); darunter ist zu verstehen: die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:

Beförderung, Unterbringung, andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen (z.B. Fremdenführung).

Prospektangaben mit Mindestinhalten

Information vor Vertragsabschluss z.B. betreffend gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,

Reisebestätigung mit Mindestangaben

Angaben im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes betreffend Reisemängel sowie Hinweise auf die für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vom Reisenden einzuhaltende gesetzliche Frist.

Informationspflichten vor Beginn der Reise

Spezielle Bestimmungen über den Flugticketverkauf gemäß EU-Verordnung 2004/36/EG (2111/2005/EG)

Zugänglichmachung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, die den geltenden Sicherheitskriterien nicht genügen in geeigneter Weise

Anwendung von Geschäftsbedingungen und deren Aushändigung und Ersichtlichmachung (Anerkennung der vom Fachverband der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des Konsumentenpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen in ihrer letztgültigen Fassung zur Gänze, nur teilweise oder nicht), Aushändigung der AGBs an Kunden

Sonderbestimmungen nach Konsumentenschutzgesetz

- Reisebürosicherungsverordnung

Diese Verordnung regelt die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Reisenden im Fall einer Pauschalreise im Fall der Insolvenz des Veranstalters (verbindliche Haftpflichtversicherung!, Informationspflichten gegenüber Kunden).

Bei Pauschalreisen Eintragungspflicht ins Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

In Frage käme daher eine jeweils einzelne Zimmervermittlung oder der Verkauf von Fahrausweisen an Kunden, die eine Führung buchen.

Gastronomie:

ist grundsätzlich ein reglementiertes Gewerbe.

Nicht reglementiert sind:

- Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, aber Achtung: Im Autobus darf dies nur durch den Unternehmer erfolgen!

Die einschlägigen Ausübungsvorschriften sind einzuhalten (Allergenkennzeichnung bei Speisen, Abfallentsorgung, Hygienevorkehrungen, Preisauszeichnung.....)

Beachten Sie bitte, dass die Regelung der Nebenrechte nur innerhalb der Gewerbeordnung gilt. Sie kommt daher nicht in Frage bei landesrechtlich ausgeübten Tätigkeiten (z.B. als

Veranstalter) bzw. bei bundesgesetzlich außerhalb der GewO geregelten Tätigkeiten (das betrifft das gesamte Mietwagengewerbe inklusive Stadtrundfahrten, Ausflugswagen- und Taxigewerbe, Fiaker).

3. Zusammenfassung

Im Zuge der Gewerbeordnungsnovelle ist es gelungen, den Status des Fremdenführergewerbes als reglementiertes Gewerbe zu erhalten.

Die allen Gewerbetreibenden zustehenden Nebenrechte wurden zwar maßgebend erweitert, doch sind bei vielen der in Frage kommenden Gewerbe Ausübungsbestimmungen zu beachten, die auch im Rahmen der Ausübung von Nebenrechten gelten. Dieser Umstand wird de facto die Ausübung zahlreicher Nebenrechte (z.B. im Bereich des Reisebüro- oder Immobilienmaklergewerbes) obsolet machen.

Bedenken Sie bitte: Nebenrechte gelten immer in beide Richtungen, es wird daher in Hinkunft auch anderen Gewerbetreibenden (z.B. Hotels, Reisebüros) möglich sein, Fremdenführungen im Rahmen eines Nebenrechts anzubieten.

Dabei ist jedoch eines ganz wichtig: sollte es sich um einen angestellten Fremdenführer handeln, muss dieser die Fremdenführerprüfung haben, da es sich dabei ebenfalls um eine Ausübungsregelung handelt. Vom eigentlichen Nebenrecht profitiert daher im Fall von Fremdenführungen nur ein Gewerbeinhaber als Einzelperson (wenn also ein Hotel oder Reisebüro als Einzelunternehmen betrieben wird, und die Chefin/der Chef selber als Nebenrecht Führungen übernehmen möchte).